

Satzung

der Stadt Flensburg über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen sowie Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich der Altstadt (Baugestaltungssatzung Altstadt)

Aufgrund des § 92 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 11.05.2000 die folgende Baugestaltungssatzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Teil I:	Allgemeine Vorschriften
§ 1	<i>Örtlicher Geltungsbereich</i>
Teil 2:	Gestaltung baulicher Anlagen
§ 2	Allgemeine Anforderungen
§ 3	Baukörper
§ 4	Fassaden
§ 5	Türen
§ 6	Fenster
§ 7	Schaufensterzone
§ 8	Vordächer
§ 9	Dächer
§ 10	Antennen
§ 11	<i>Materialien und Farbgebung</i>
Teil III:	Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten
§ 12	<i>Verfahren; Allgemeine Anforderungen</i>
§ 13	<i>Anbringung und Größe</i>
§ 14	<i>Beleuchtung und Lichtwerbung</i>
Teil IV:	Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften
§ 15	<i>Ordnungswidrigkeiten</i>
§ 16	<i>Inkrafttreten</i>

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Verkehrsraum einzusehenden Teile der baulichen Anlagen sowie Werbeanlagen und Warenautomaten, soweit sie sich auf Grundstücken befinden, welche an die nachfolgend aufgeführten Straßen grenzen. Bei Eckgrundstücken gilt diese Satzung für die gesamte bauliche Anlage der Eckbebauung.
- (2) Örtlicher Geltungsbereich: Am Burgfried, Am Dammhof, Am Kanalschuppen, **Am Margarethenhof**, Am Nordertor, Am Schloßwall, Angelburger Straße, Augustastraße, Ballastbrücke, Ballestieg, Blumenstraße, Bornstedttreppe, Burghof, Clädenstraße, Dr.-Todsens-Straße, Erlenweg, Flatzbygang, Friedastraße, Friedatreppe, Friedrich-Ebert-Straße, Friedrichstraße, Friesische Straße (von Südermarkt bis Stuhrsallee), Glücksburger Straße (Nr. 1 - 11), Große Straße, Hafendamm, Hafermarkt, Heiligengeistgang, Heinrichstraße, Helenenallee, Herrenstall, Holm, Johanniskirchhof, Johannisstraße, Johannistreppe, Jungfernstieg, Kanzleistraße (Nr. 1 - 32), Kappeller Straße (Nr. 1 - 27), Karlstraße, Kloostergang, Kleine St.-Jürgen-Treppe, **Knud-Laward-Straße**, Kompagniegang, Kompagniestraße, Konventgarten, Kurze Straße, Lautrupsgang, Lilienstraße, Marienkirchhof, Marienstraße, Marientreppe, Mittelstraße, Mühlendamm (Nr. 1 - 6), Munketoft (von Waitzstraße bis Hillig-Water-Gang), Neue Straße, Neustadt (Nr. 1 - 17), Nikolaikirchhof, Nikolaistraße, Norderfischerstraße, Nordergraben, Norderhofenden, Nordermarkt, Norderstraße, Oberer Lautrupweg, Oluf-Samson-Gang, Pilkentafel, Plankemai, Rathausstraße, Ravnsgang, **Reismühlenhof**, Reutergang, Rote Straße, Rummelgang, Sandberg, Schiffbrücke, Schiffbrückstraße, Schiffergang, Schloßstraße (von Norder- bis Königsstraße), Segelmacherstraße, Speicherlinie, Steuermannsgang, St.-Jürgen-Straße, St.-Jürgen-Treppe, Süderfischerstraße, Südergraben, Süderhofenden, Südermarkt, Teichstraße, Tötensgang, Toosbüystraße, Unterer Lautrupweg, Viktoriastraße, Waitzstraße, Wilhelmstraße.

Teil II

Gestaltung baulicher Anlagen

§ 2

Allgemeine Anforderungen

Neubauten und bauliche Veränderungen sind nach Maßgabe der §§ 3 - 11 zu gestalten. Sie müssen sich insbesondere nach Stellung, Größe, Dachform und Gestaltung, nach Bauart und Baustoff, Maßstab, Form und Farbgebung in den Charakter des Straßenraumes und des **Hausbildes** einfügen. **Die Vorschriften des Teils II gelten nicht für die Friedrich-Ebert-Straße und die Süderhofenden.**

§ 3

Baukörper

- (1) Die bisherige Straßenflucht ist als Grundlinie der Fassadenebene einzuhalten. Abweichungen können zugelassen werden für Utluchten, Erker und Balkone. Diese dürfen bis zu 1,5 m vortreten, wenn die Grundlinie auf mind. der Hälfte der Fassadenbreite eingehalten wird.
- (2) Werden bestehende Abstände zu seitlichen Flurstücksgrenzen, wie Traufgassen oder frühere Bauwiche überbaut, so muss der Baukörper in diesem Bereich um mind. 1 m hinter die Straßenflucht zurück gesetzt werden und ein vom Hauptbaukörper abgesetztes Dach erhalten. Dieses gilt nicht, wenn die Grundstücksbreite, die nunmehr überbaut werden soll, weniger als 6 m beträgt.
- (3) Werden Flurstücksgrenzen überbaut, so sind die Hausfronten im Bereich dieser Grenzen in einzelne Fassaden zu unterteilen. Die Hausfronten sind auch dann in einzelne Fassaden zu unterteilen, wenn in den nachfolgend angeführten Straßen die Breite der Flurstücke mehr als 16 m beträgt:

Angelburger Straße, Große Straße, Hafermarkt, Herrenstall, Holm, Johanniskirchhof (gerade Hausnummern von 8 - 18), Johannisstraße, Kompagniestraße, Marienstraße, Nordermarkt, Norderstraße, Oluf-Samson-Gang, Schiffbrücke, St.-Jürgen-Straße, Südermarkt.

§ 4

Fassaden

- (1) Die einzelnen Fassaden müssen durch deutliche vertikale Begrenzungen ablesbar sein. Der vertikale Fassadenrand ist durch eine geschlossene Wandfläche von mind. 50 cm Breite zu bilden.
- (2) Fassadenwiederholungen sind unzulässig. Die Fassaden müssen sich mindestens in der in drei der folgenden Kriterien wesentlich voneinander unterscheiden:
 - Fassadenbreite
 - Achsmaß und vertikale Gliederung
 - Firstrichtung
 - Traufhöhe
 - Höhe der horizontalen Gliederungen

Fassaden müssen durch Tür- bzw. Fensteröffnungen gegliedert werden. Der Anteil dieser Öffnungen an der Gesamtfläche einer Fassade soll zwischen 20 und 50 % liegen.

§ 5

Türen

- (1) Jede Fassade muss mindestens eine Haustür haben.

- (2) Die Türen aller in den Anlagen A und B angeführten Gebäude ist wesentlicher Bestandteil der historischen Architektur. Sofern sie nicht im Original erhalten werden können, sind bei der Erneuerung die folgenden Mindestanforderungen zu beachten:
- a) Material, Aufteilung, Profilierung, Anzahl der Flügel sowie Anzahl, Form und Gestaltung der in die Tür integrierten Fenster sind entsprechend der ursprünglichen Form zu übernehmen.
 - b) Technisch bedingte Änderungen dürfen das ursprüngliche Erscheinungsbild der Tür nicht wesentlich verändern.

Die Anlagen A und B sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 6

Fenster

- (1) Es sind, mit Ausnahme der Schaufenster, "stehende" Fensterformate zu verwenden. Die Breite darf höchstens 9/10 der Höhe betragen.
- (2) Fensterreihungen sind nur zulässig, wenn das stehende Format der Einzelfenster durch deutlich wirksame vertikale Unterteilungen optisch bestimmend bleibt. Werden mehrere Einzelfenster von stehendem Format unmittelbar aneinander gefügt, so muss eine solche Fensterreihung mindestens alle 3 m durch eine geschlossene Wandfläche von mind. 50 cm Breite unterbrochen werden.
- (3) Die Fenster bestehender Gebäude sind ein wesentlicher Bestandteil der historischen Architektur. Für die in den Anlagen A und B angeführten Grundstücke sind deshalb zusätzlich die Anforderungen der Absätze 4 und 5 zu erfüllen.
- (4) Können Fenster der in der Anlage A angeführten Gebäude nicht im Original erhalten werden, so sind bei ihrer Erneuerung Material, Profilstärken, Anzahl und Aufteilung der Flügel sowie Sprosseneinteilungen des Originals zu übernehmen. Technische Änderungen dürfen das ursprüngliche Erscheinungsbild nicht wesentlich beeinträchtigen.
- (5) Werden Fenster der in der Anlage B angeführten Gebäude nicht im Original erhalten, so sind bei ihrer Erneuerung die folgenden Mindestanforderungen zu beachten:
 - a) Fensteröffnungen mit einer größeren Breite als 0,8 m sind symmetrisch zweiflügelig auszubilden. Bei einer Breite über 1,4 m sind drei Flügel nebeneinander anzuordnen.
 - b) Fensteröffnungen mit einer größeren Höhe als 1,5 m müssen durch einen Kämpfer unterteilt werden, der ungefähr im oberen Drittel anzuordnen ist.
 - c) Die Profile der Fenster sind so auszubilden, dass sie möglichst feingliedrig und schmal erscheinen.
 - d) Fenstersprossen müssen mindestens 10 mm vor die Ebene der Glasscheibe vortreten und dürfen max. 30 mm breit sein.

§ 7

Schaufensterzone

- (1) Arkaden und Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.
- (2) Die Erdgeschosszone ist aus der Gesamtfassade zu entwickeln und hat sich dieser unterzuordnen.
- (3) Eingänge, Arkaden und in der Fassadenebene gelegene Schaufenster sind mind. alle 3 m durch geschlossene Wandflächen von mind. 50 cm Breite einzufassen. Für Umbauten können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die übrige Gliederung der Gesamtfassade eine andere Aufteilung erfordert.
- (4) Markisen müssen einklappbar sein. Sie sind entsprechend der Schaufenstergliederung zu unterteilen. Entspricht die Gliederung der Erdgeschosszone nicht den Anforderungen der Absätze 1 - 3, so sind Markisen entsprechend der Gliederung der Gesamtfassade zu unterteilen.

§ 8

Vordächer

- (1) Vordächer dürfen nur über Schaufenstern und Ladeneingängen angeordnet werden. ***Sie sind entsprechend der Schaufenstergliederung zu unterteilen.***
- (2) ***Vordächer dürfen max. 1 m auskragen. Die Höhe der Traufen darf max. 20 cm betragen.***

§ 9

Dächer

- (1) Es sind Satteldächer oder verwandte Dachformen wie Mansarddächer vorzusehen. Ein geschossweiser Rücksprung der Fassade im Dachbereich ist unzulässig.
- (2) Die Dachneigung muss mind. 30° betragen. Bei Mansarddächern ist für die obere Dachfläche eine Neigung von mind. 15° erforderlich. Für untergeordnete (Neben-) Dächer können Neigungen unter 30° zugelassen werden, wenn die für das Stadtbild typische Satteldachlandschaft nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Summe der Länge von Dachaufbauten und -einschnitten darf die Hälfte der Trauf-
länge nicht überschreiten. Zu den seitlichen Grenzen ist unter Beachtung der Gebäu-
deachsen ein Abstand von mind. 1 m einzuhalten.
- (4) In der Dachschräge gemessen muss die Hauptdachfläche
 - zwischen First und Dachfläche einer Schleppgaube sowie
 - zwischen Traufe und Gaube oder Dacheinschnitt mind. 1 m breit sein.

§ 10

Antennen

- (1) Antennen aller Art zum Empfang von Rundfunk, Fernsehen u. a. Medien dürfen nur innerhalb von Gebäuden installiert werden.

- (2) Antennen dürfen ausnahmsweise an den Aussenflächen baulicher Anlagen angebracht werden, wenn sonst ein einwandfreier Empfang nicht möglich ist und insbesondere durch die Wahl des Anbringungsortes das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 11

Materialien und Farbgebung

- (1) Für die Fassaden ist die Verwendung von Material mit spiegelnder Oberfläche, insbesondere Reflektionsglas, glasierter Keramik, poliertem oder geschliffenem Werkstein, unzulässig.
- (2) *Bei der Erneuerung oder dem Umbau von Fassaden der in der Anlage A und B genannten Gebäude ist das ursprüngliche Fassadenmaterial beizubehalten bzw. wieder herzustellen. Wesentliche Gliederungselemente der Fassade dürfen dabei nicht verdeckt werden.*
- (3) Für die Eindeckung der Dächer mit mind. 15°-Neigung sind Ziegel, Pfannen oder Schiefer zu verwenden. Für die Eindeckung von Dachgauben, Erkern, Utluchten, Türmen usw. kann auch ein anderes hartes Bedachungsmaterial zugelassen werden.

Teil III

Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten

§ 12

Verfahren; Allgemeine Anforderungen

- (1) *Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen auch die Werbeanlagen einer Genehmigung, die nach § 69 Abs. 1 Nr. 43 LBO genehmigungsfrei sind.*
- (2) Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich in das Straßen- und Hausbild einfügen. Sie dürfen wesentliche Gliederungselemente der Fassade weder verdecken noch überschneiden. Die Grundfläche einer Werbeanlage, ihre Buchstaben und Zeichen sollen in Proportion, Plastizität, Gliederung und Farbe im Einklang mit der Gesamtfassade stehen.

§ 13

Anbringung und Größe

- (1) Werbeanlagen sind nur unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses und nur bis zu einer Höhe von 5 m über dem Straßenniveau zulässig. Ist die Anbringung gem. Satz 1 nicht möglich, weil bei Erlass dieser Satzung bestehende Bauteile dies verhindern, so ist eine Werbeanlage auch bis zur Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses, höchstens bis zu 8 m über dem Straßenniveau zulässig.

- (2) An Gebäudeteilen, die in den Straßenraum hineinragen, wie Utluchten, Erkern, Balkonen, Vordächern, sind Werbeanlagen nicht zulässig. Dies gilt nicht für eine untergeordnete Beschriftung von beweglichen Markisen.
- (3) *Werbeanlagen dürfen insgesamt nicht mehr als 1 m, Buchstaben von Namen und Werbeschriftzügen nicht mehr als 60 cm und Leuchtkästen nicht mehr als 50 cm hoch sein.*
- (4) *Werbeanlagen dürfen nicht weiter als 20 cm vor die Fassadenebene vorstehen.*
- (5) *Abweichend von Absatz 4 ist je Grundstücksseite ein Auslegeschild zulässig, das bis zu 1 m über die Fassadenebene hinausreicht. Auslegeschilder sollen handwerklich-künstlerisch gestaltet sein und in Anlehnung an alte Zunftzeichen oder Wirtshausschilder ein allgemein verständliches, auf das jeweilige Ladengeschäft hinweisendes Zeichen oder Emblem enthalten.*
- (6) *In Vorgärten, Grünanlagen, an Einfriedigungen, Böschungen und Brücken dürfen Werbeanlagen weder aufgestellt noch angebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Hinweisschilder bis zu einer Größe von 0,25 m², welche in Vorgärten und an Einfriedigungen zulässig sind.*
- (7) *Bewegliche Werbeanlagen und Werbefahren sind unzulässig.*
- (8) *Für Werbeanlagen an der Friedrich-Ebert-Straße und den Süderhofenden gelten die Absätze 1 bis 3 nicht. Hier sind Werbeanlagen zulässig, wenn sie unterhalb der Traufhöhe der Gebäude angeordnet werden. An seitlich freistehenden Brandgiebeln von Gebäuden sind Werbeanlagen nur bis zu einer Höhe von 6 m über Straßenniveau zulässig.*

§ 14

Beleuchtung und Lichtwerbung

- (1) Die Beleuchtung von Werbeanlagen und Warenautomaten sowie Lichtwerbung muss im Einklang mit dem Straßen- und Hausbild stehen. Dies gilt auch für eine Beleuchtung ganzer Gebäude oder von Gebäudeteilen. Unzulässig ist insbesondere die Verwendung von wechselndem, bewegtem und grellem Licht.
- (2) Die Anbringung von Beleuchtungskörpern unterliegt den Regelungen des § 13 Abs. 1 und 2. Anlagen zur Ausleuchtung einer Gesamtfassade können unter Beachtung des Abs. 1 zugelassen werden.
- (3) *Es dürfen nur Einzelbuchstaben von Namen oder Werbeschriftzügen leuchten.*
- (4) *Je Fassade ist ein Firmen- oder Markenzeichen bis zu einer Größe von 0,3 m² als transparentes Leuchtschild zulässig. Dieses darf jedoch nicht als Auslegeschild im Sinne von § 13 Absatz 5 ausgebildet werden.*
- (5) *Von innen beleuchtete Werbeschilder sind darüber hinaus zulässig, wenn nur die Buchstaben der Namen und Werbeschriftzüge leuchten und die übrigen Ansichtsflächen der Werbeanlage lichtdicht abgedeckt sind. Die beleuchteten und unbeleuchteten Teile der Werbeanlage dürfen nicht flächenbündig sein, wenn diese Werbeschilder größer sind als 0,8 m².*

- (6) *Das Anstrahlen ist nur für Auslegeschilder und dies nur von der Fassadenebene aus zulässig. Das Anstrahlen von sonstigen Werbeanlagen kann zugelassen werden, wenn die Beleuchtungskörper nicht mehr als 20 cm vor die Fassadenebene vorstehen, die Oberkante der Werbeanlage nicht mehr als 20 cm überragen und im Verhältnis zur Werbeanlage nur untergeordnet in Erscheinung treten.*
- (7) *Für Werbeanlagen an den in § 13 Absatz 8 genannten Straßen können Ausnahmen von den Absätzen 4 und 6 gestattet werden, wenn die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt werden.*

Teil IV

Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) *Ordnungswidrig gem. § 90 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach dieser Satzung erlassenen Gestaltungsvorschrift der Teile II und III zuwider handelt, insbesondere wer*
- 1. Fassaden abweichend von den Anforderungen der §§ 2, 4 und 11 ändert oder erneuert,*
 - 2. Türen oder Fenster abweichend von den Anforderungen der §§ 5 und 6 ändert oder erneuert,*
 - 3. Schaufensterzonen in Abweichung zu den §§ 2, 7 und 11 ändert,*
 - 4. Vordächer abweichend von § 8 anbringt oder ändert,*
 - 5. Antennen abweichend von § 10 anbringt und*
 - 6. bei baulichen Maßnahmen Materialien entgegen den Anforderungen des § 11 verwendet,*
 - 7. eine Werbeanlage ohne die erforderliche Genehmigung oder abweichend von den Gestaltungsvorschriften des Teils III dieser Satzung errichtet oder ändert.*
- (2) *Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 90 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.*

§ 16

Inkrafttreten

Diese Baugestaltungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Flensburg über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen sowie Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich der Altstadt (Baugestaltungssatzung Altstadt) vom 01.02.1993 ausser Kraft.

Ausgefertigt:
Flensburg, den 22.6.2000

Hermann Stell
Oberbürgermeister



Anlage A

zur „Baugestaltungssatzung Altstadt“

Den in § 5 – Türen – und in § 6 – Fenster – unter Absatz 4 aufgeführten zusätzlichen Bedingungen unterliegen die bestehenden Gebäude auf folgenden Grundstücken:

Am Burgfried 1 – 12, Am Dammhof 4 und 6, Am Nordertor 1 (Nordertor), Am Schloßwall 3, 4 und 5, Angelburger Straße 2, 7, 11, 13, 15, 18, 19, 21 – 26, 44, 48, 49, 51, 58, 66, 67, 73 und 78, Augustastraße 7/9, Ballastbrücke 1, 5 – 8, 10 – 14, 19, 20, 22 – 24, 27, 29 und 30, Burghof 1 – 6, Clädenstraße 3 – 11, Dr.-Todsens-Str. 2 und 4, Friedastraße 11, 13, 15 und 17, Friedrichstraße 13, 13a, 15, 23 und 41, Friesische Straße 2, 4, 6, 8, 15, 17, 19, 21, 27, 27a, 28, 29, 31, 33, 36, 38, 41 und 45, Glücksbürger Straße 6a, Große Straße 2, 4, 6, 8 – 12, 14, 16, 20, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 38 – 44, 46, 48, 50 – 58, 65, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 81, 83, 85 und 87, Hafendamm 13, 29, 32, 33a, 34, 37 (nur Rückgebäude), 38, 39 (nur Rückgebäude), 43 – 47, 52, 53 und 54, Hafermarkt 2, 19, 21 – 25, 27, 29, 31 und 33, Heiligengeistgang 4/6, Heinrichstraße 15, 19, 21 und 34, Herrenstall 10, 11, 13, 15, 17 und 19, Holm 1/3, 10, 12 – 18, 19/21, 23, 27, 35, 38 – 41, 43, 45, 47, 53, 56, 59, 60, 62, 63, 70, 76 und 78, Johanniskirchhof 8 – 16, 18, 19/19a, 21, 22, Johannisstraße 2, 9, 19/21/23, 32, 33, 36, 40, 41/43, 45, 46, 48/50, 51, 52, 55, 57, 59, 66, 68, 70 – 80 und 92, Jungfernstieg 5, 9, 11 und 11a, Kanzleistraße 1 – 10, 12, 13, 14, 16, 17 und 18, Kappelner Straße 1, 3, 11, 15 und 20, Karlstraße 6 und 8, Kloostergang 5 und 7/9, Kompagniestraße 1, 3, 4, 6, 8, 9, 10 und 17/19, Konventgarten 1 und 3, Marienkirchhof 1 – 6, Marienstraße 1, 3/5, 6 – 15, 17, 19, 20, 22, 24, 26 – 30, 32 – 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47 und 61, Mittelstraße 9 – 11, 13, 15, 17, 19, 20, 21, 45 und 47, Mühlendamm 4 und 6, Munketoft 7, 28, 30, 32, 33 und 42, Neue Straße 1, 3, 7, 11/13, 15/17 und 19, Neustadt 1, 2, 4, 6 – 11, 15 und 17, Nikolaikirchhof 2, 2a, 3, 6 und 7/8, Nikolaistraße 1 – 8 und 10, Norderfischerstraße 1 – 5, 7 und 9, Nordergraben 2, 3, 10, 19, 23, 34, 60, 64, 66, 68, 70 und 72, Norderhofenden 1, 10 und 17, Nordermarkt 1/2, 4 – 7, Norderstraße 2, 5, 6, 8, 9, 22, 26 – 32, 37, 38, 40, 42 – 51, 67, 68, 70, 72, 74, 76, 78, 80 – 84, 86, 87, 97/99, 98/100, 104/106, 105, 110, 112, 118, 119, 121, 123, 125/127, 131, 134, 135, 137, 139/141/143, 149, 151/153, 155, 159, 161, 163, Oberer Lautrupweg 24 und 26, Oluf-Samson-Gang 3 – 26, 28 und 30, Pilkentafel 2, Plankemai 20/22, 24, 29 und 31, Rathausstraße 1/3/5, 2, 4, 6/8, 10, 12, 14, 16, 20 und 22, Rote Straße 11 – 14, 22, 24, 26, 28 und 30, Sandberg 14, 16, 18, 20, 29, 31 und 33, Schiffbrücke 6 – 12, 16/17, 18, 20, 21, 23, 24, 28, 29, 32, 35, 36, 39, 40, 55, 56, 67, Schiffbrückstraße 2, 4, 6 und 8, Schiffgang 4, Schloßstraße 2, 4, 6, 8, 10, 11, 13, 15 – 19, 21, 23, 25, 27, 28 und 30/32, Segelmacher Straße 8, 10 und 15, Speicherlinie 28, 34, 36, 40, 44 und 48, St.-Jürgen-Straße 2, 4 – 11, 13, 14, 15, 17 – 21, 23 – 29, 31, 32/34, 40, 42 – 45, 48, 50, 52, 53, 56, 57, 58/60, 62, 63a und b, 64, 65, 67 – 74, 76, 77, 77a, 78, 95, 107, 111 und 115, Süderfischerstraße 8, 10, 12, 14, 16, 18/20, 21, 26, 28 und 30, Südergraben 22/24, 27, 29, 31, 34, 36, 59 und 73, Südermarkt 1, 2, 3, 7, 8, 10/11, 12, 15 und 16, Teichstraße 12 und 24, Toosbüystraße 1, 3 – 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35 und 37, Viktoriastraße 9, Waitzstraße 1, 2, 3, 20, 51, 53, 55, 55a, b, c und d, Wilhelmstraße 4.

Anlage B

zur „Baugestaltungssatzung Altstadt“

Den in § 5 – Türen – und in § 6 – Fenster – unter Absatz 5 angeführten zusätzlichen Bedingungen unterliegen alle bestehenden Gebäude auf folgenden Grundstücken:

Am Dammhof 1, Angelburger Straße 4, 6, 19, 17, 27/29, 41, 42, 43, 45/47, 46, 53, 54, 56, 59, 60, 62, 64, 68, 69, 71, 72, 74 und 76, Augustastraße 2, 4, 5, 6, 8 und 10, Ballastbrücke 2, 15, 16, 17 und 18, Blumenstraße 10, Friedastraße 1, 3, 7 und 9, Friedrichstraße 1, 3, 7, 10, 11, 17, 19, 21, 25, 27 und 39, Friesische Straße 10, 13, 20, 25, 30, 32, 34, 43, 47, 49, 51, 53, 55 und 57, Glücksburger Straße 2, 5, 6, 8/10, 9 und 11, Große Straße 13, 15/17/19, 18, 21/23, 22, 25, 27, 29, 31, 35, 36, 37, 45, 47, 49, 59, 67 und 89, Hafendamm 11, 16, 24, 26/26a, 28a, 29a, 30, 31, 33, 35, 36, 37 (nur Vordergebäude), 38a, 39 (nur Vordergebäude), 40 - 41, 42 und 55, Hafermarkt 4, 10, 28, 30, 32, 35 und 36, Heiligengeistgang 9, Heinrichstraße 6, 11, 13, 16 und 18, Helenenallee 3, 5, 7, 9, 11 und 13, Holm 2/4, 20, 25, 37, 42, 44, 49/51, 61, 64, 66, 68, 72, 74, Johannisstraße 10, 18, 25, 34, 38, 42, 47, 54, 56, 58, 60, 62, 82, 84, 86, 88 und 90, Jungfernstieg 5, 9, 11 und 11a, Kanzleistraße 11, 13a, 15, 17, 20, 22, 22a, 24, 26, 28, 30 und 32, Kappeller Straße 6, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 16, 17, 19, 21, 23, 25, und 27, Kompagniestraße 10, Kurze Straße 1, 3 – 6, 8, 10, 12, Marienstraße 18, 23/25, 31, 36, 38, 40/42, 44, 46, 48, 50, 52, 53, 55, 57 und 59, Marientreppe 10, Mittelstraße 1, 1a, b und c, 3, 5, 6, 8, 18, 22, 24, 26, 27/29, 28, 31/33 und 39, Mühlendamm 2, Munketoft 15, 20 – 23, 25, 27, 29, 31, 34 und 36, Neue Straße 5 und 9, Neustadt 3, 5, 12 und 13, Nordergraben 12, 14, 15, 26/28, 30 und 62, Norderhofenden 3, 5, 11, 16, 19, 20 und 23, Nordermarkt 3, Norderstraße 1, 3, 7, 11/13, 15/17, 19, 33, 35, 39, 41, 79, 85, 89, 91/93, 95, 101/103, 107/109, 113, 115, 117, 129, 133, 145, 147 und 157, Oberer Lautrupweg 25, 27 und 29, Pilkentafel 3, 3a und b, 4, 6, 7 und 8, Plankemai 14, 16, 18 und 27, Rathausstraße 7, 9, 11/13 und 15, Reutergang 5, Rote Straße 8, 10, 16 und 18/20, Sandberg 15, 17, 19, 21 und 23, Schiffbrücke 4, 5, 19, 30, 33, 34, 42, 43, 45, 57/58, 59, 61 und 62, Schiffbrückstraße 1 und 3, Schloßstraße 7, 9, 20, 22, 24 und 26, Speicherlinie 30, St.-Jürgen-Straße 3, 12, 30, 33, 35, 36/38, 37, 39/41, 47, 51, 55, 55a, 66, 75, 79, 85, 87, 89, 90, 97 und 99, Südergraben 13, 15, 26, 30, 35, 37, 39, 43, 45, 47, 53, 55, 65, 67, 69 und 71, Südermarkt 4, Teichstraße 2, 4, 5 a und b, 7 – 11, 13, 15, 17 - 19, 21, 23, 25 – 28, 29/31, 30, 32 – 40, 42, 46, 48 und 50, Unterer Lautrupweg 2, 6, 8, 11, 12, 14, 15, 16, 18, 20, 20a und b, Viktoriastraße 2 – 7, Waitzstraße 11 – 15, 17 – 19, 22, 24, 29, 31a und b, 33/35, Wilhelmstraße 2 und 7.

Gestaltungssatzung der Stadt Flensburg für den Bereich " Altstadt "



M. 1 : 10.000

